

BHKW-Wartungsvertrag

EC Power XRGI 6 / 9 / 15 / 20

Vertragsnummer: **2018-2016**

zwischen dem **Betreiber/Auftraggeber:**

Herr Mustermann

Musterstraße 1

23456 Musterort

Telefon: 030 / 9876 5432

mobil: 0171 / 111 222 3

Fax: 030 / 9876 5467

E-Mail: muster@firma.de

Steuernummer / USt-ID: 000111222333

Aufstellort:

Musterstraße 12

Adresszusatz

Raum

12345 Musterort

XRGI[®]
6 9 15 20

und dem **Auftragnehmer:**

Aqua Energy Plus GmbH
Kurfürstenstr. 111
10787 Berlin
Fon: 030 / 202 378 52-1
Fax: 030 / 202 378 52-9
info@aquaenergyplus.de



„Im Falle eines Falles ist gute Pflege alles!“

Ein Blockheizkraftwerk (BHKW) ist ein sehr komplexes und technisch hochwertiges Gerät. Es funktioniert durch eine Vielzahl bewegter Teile, die naturgemäß einem gewissen Verschleiß unterliegen und daher in bestimmten Zeitabständen gewartet werden müssen – wäre Ihr BHKW-Motor bspw. in einem Auto verbaut, würde die Jahreslaufleistung ihn mehrfach die Erde umrunden lassen! Um einen dauerhaft zuverlässigen und wirtschaftlich ertragreichen Betrieb Ihrer Anlage zu gewährleisten, bieten wir Ihnen den vorliegenden langfristigen Wartungsvertrag an.

Das Risiko hoher Reparaturkosten wird so minimiert und Sie überblicken die Kosten für Wartung und Instandsetzung des BHKW schon beim Kauf der Anlage. Ein Wartungsvertrag ist die optimale Grundlage für einen nachhaltigen und wirtschaftlich effizienten Betrieb eines BHKW. Er entlastet den Betreiber der Anlage insbesondere davon, sich kontinuierlich und eigenverantwortlich um das komplexe System bemühen zu müssen.

Teil I: Besondere Vertragsbedingungen

Vertragstyp, -gegenstand (BHKW-Anlage) und Kosten

Vertragstyp	Bronze – Silber – Gold – Platin
BHKW-Anlage	EC Power XRGI 6 – 9 – 15 – 20
Wartungskosten je Betriebsstunde	EUR X,XX (in Worten: xkommaxx)
voraussichtlicher jährlicher Gesamtpreis/ (für vorgesehene Laufzeit, netto, zzgl. MwSt., vorbehaltlich Preisanpassung)	EUR X,XX (in Worten: xxxxxxxx)
voraussichtliche Betriebsstunden im Jahr	X.XXX h
Mindestbetrag pro Jahr	EUR X,XX (in Worten: xxxxxxxx)
XRGI-ID	1234567890
Erstinbetriebnahme	TT.MM.JJJJ
Betriebsart	Dauerbetrieb
Einmalige Lieferung und Einbau eines Schlüsseltresores* Grundvoraussetzung (wird einmalig nach Vertragsunterzeichnung, zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt) *Falls nicht möglich bitte streichen, es fallen jährliche Zusatzkosten an gemäß Punkt 5.10	EUR 250,00 (in Worten: Zweihundertfünfzig)

Vertragsbeginn und -laufzeit

Vertragsbeginn** ** frühestens Tag der Erstinbetriebnahme	TT.MM.JJJJ
Betriebsstunden bei Erstinbetriebnahme (Zählerstand)	X.XXX h
Vertragslaufzeit in Betriebsstunden (h)	60.000 h, maximal jedoch 10 Jahre

Angaben zu Vorauszahlungen / Zahlungsbedingungen

Erste Vorauszahlung erfolgt bis zum	TT.MM.JJJJ
Die Zahlung erfolgt per Lastschriftinzug (siehe Anlage 2).	
Der fällige Betrag wird jeweils zum 1. des Monats abgebucht.	
Zahlungsweise: (Zutreffendes bitte ankreuzen)	
<input type="checkbox"/> quartalsweise	<input type="checkbox"/> monatlich

Kontakt der Aqua Energy Plus GmbH für Störungsmeldungen

Telefon: 030 / 202 378 52-1
Fax: 030 / 202 378 52-9
E-Mail: info@aquenergyplus.de

Ansprechpartner des Betreibers (Hausmeister, technischer Leiter, o. Ä.)

	Name	Telefon	E-Mail
1.			
2.			
3.			

Zur Meldung, Weitergabe von Störungsmeldungen bzw. der Beauftragung von Reparaturen sind zudem folgende Personen berechtigt:

	Name	Telefon	E-Mail
1.			
2.			
3.			

Besteht ein Wartungsvertrag für den Heizkessel?

ja nein

Falls ja, welche Firma ist verantwortlich für die Wartung / Betreuung des Heizkessels?

Ansprechpartner:
Telefon:
Fax:
E-Mail:

Sonstige relevante Informationen:

Abwicklung von Ansprüchen aus der EC Power-Herstellergewährleistung

Der Betreiber ist im Interesse einer einheitlichen Betreuung des BHKW durch die Aqua Energy Plus GmbH damit einverstanden, dass die Aqua Energy Plus GmbH die Abwicklung etwaiger Ansprüche aus der ggf. bestehenden EC Power-Herstellergewährleistung gegenüber der Firma EC Power übernimmt. Inhalt und Umfang der EC Power-Herstellergewährleistung bleiben hiervon unberührt. Der Betreiber kann die Einwilligung jederzeit schriftlich gegenüber der Aqua Energy Plus GmbH widerrufen.

Teil II: Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Gegenstand dieses Vertrages

Gegenstand dieses Vertrages ist die Wartung des in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Blockheizkraftwerkes (BHKW) am vereinbarten Aufstellort nach weiterer Maßgabe dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.

2. Durchführung eines Anlagen-Checks

Der Abschluss dieses Vertrages setzt voraus, dass das BHKW gemäß den Herstellervorgaben fachgerecht installiert und in Betrieb genommen wurde. Die Einhaltung der anwendbaren Vorgaben wird im Rahmen eines sogenannten Anlagen-Checks durch die Aqua Energy Plus GmbH geprüft. Diese Erstprüfung ist kostenlos. Etwaige Aufwendungen für Anfahrten werden nach Aufwand berechnet. Ist diese Erstprüfung nicht erfolgreich, so sind kostenpflichtige Nachprüfungen möglich. Jede Nachprüfung wird gemäß Preisliste berechnet. Solange keine erfolgreiche Erstprüfung bzw. Nachprüfung vorliegt, kann diese Vereinbarung nicht abgeschlossen werden bzw. tritt diese nicht in Kraft. Das Ergebnis des Anlagen-Checks ist schriftlich zu dokumentieren.

3. Leistungsumfang

3.1 Der Leistungsumfang bezieht sich auf die in den Besonderen Vertragsbedingungen bezeichnete BHKW-Anlage (bestehend aus Power Unit, iQ-Schaltschrank, Q-Wärmeverteiler, Q-Netzwerk-Modulen und EC Power-Zubehör). Nicht einbezogen sind etwaige mit dem BHKW verbundene Systemkomponenten (z.B. Speicher, Rücklaufhochhaltegruppe oder Regler), Zu- und Ableitungen bis zu den geräteseitigen Anschlussteilen (z.B. Heizungsvorlauf und Heizungsrücklauf, Luft- und Abgasführung, Stromleitungen), Fundament oder Gebäude.

3.2 Der Leistungsumfang der von der Aqua Energy Plus GmbH zu erbringenden Wartungsleistungen bezieht sich nur auf die vereinbarte Betriebsstundenzahl bzw. Leistungszeit gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen. Der Leistungsumfang des Wartungsintervalls umfasst dabei im Rahmen der vereinbarten Betriebsstundenzahl bzw. Leistungszeit die folgenden Leistungen:

Basis

- gesetzliche Gewährleistung ohne technischen Service

3.2.1 Vertragstyp **Bronze**

- Leistungsumfang Basis
- telefonische Beratung
- Anschluss der XRGI-Anlage an das Fernüberwachungssystem von EC Power; Zugang zum Fernüberwachungssystem über das Internet für die Firma Aqua-Energy-Plus GmbH
- Achtung! Dieser Vertragstyp erfüllt nicht die Fördervoraussetzungen der BAFA und für die KWK-G Vergütung.

3.2.2 Vertragstyp **Silber**

- Leistungsumfang Vertragstyp Bronze
- Regelwartung (Inspektion, Pflege und Wartung) gemäß EC Power-Wartungsvorschriften; Bereitstellung von Betriebsmitteln (z. B. Schmieröl, nicht: Primärenergie und Wasser)
- Entsorgung verbrauchter Betriebsmittel und ausgebaute Teile
- Softwarepflege der Steuerungsprogramme und Update auf der XRGI-Anlage

3.2.3 Vertragstyp **Gold**

- Leistungsumfang Vertragstyp Silber
- Überwachung und Beseitigung von Störungen
- Bereitstellung und Austausch von Ersatz- und Verschleißteilen; Reparaturen

3.2.4 Vertragstyp **Platin**

- Leistungsumfang Vertragstyp Gold
- einmalige Anlagenüberholung; bei Fälligkeit: Installation eines Austauschmoduls für die Power Unit (Motor/Generator)

Arbeitsleistungen und Anfahrten, die außerhalb der regulären Geschäftszeiten auf Veranlassung des Betreibers erfolgen, sind gesondert auf der Grundlage der jeweils gültigen Preisliste der Aqua Energy Plus GmbH zu vergüten.

- 3.3 Nicht im Leistungsumfang enthalten und vom Betreiber ggf. gesondert zu vergüten sind Maßnahmen außerhalb der Wartung wie insbesondere
- a) Um- und Nachrüstungen jeglicher Art (z.B. technische Änderungen oder Ergänzungen),
 - b) Anpassungen und Änderungen aufgrund neuer oder geänderter Vorschriften,
 - c) Beseitigung von Störungen und Schäden, die auf einer fehlerhaften Installation oder ungeeigneten Bedingungen am Aufstellort beruhen (z.B. Frost, Lärm, Raumtemperatur, aggressive Dämpfe oder Stäube, chemische Substanzen, Mindestabstände, Störungen aus hydraulischer Einbindung, zu hohe Rücklaufftemperaturen, etc.),
 - d) Mehraufwand aufgrund von Betriebsunterbrechungen oder einer Außerbetriebnahme von Anlagenteilen oder Gesamtanlage von mehr als drei (3) Monaten,
 - e) Außerbetriebnahme und Konservierung,
 - f) Wartungsleistungen / Grundüberholung ab Erreichen von sechzigtausend (60.000) Betriebsstunden sowie die dazugehörigen Tätigkeiten (Ausbringung, Transport, Einbringung, Wiederinbetriebnahme, etc.),
 - g) Arbeiten an Bauteilen der Gesamtanlage, die nicht Gegenstand dieses Vertrages gemäß Ziffer 3.2 und der dort in Bezug genommenen Anlage sind,
 - h) Maßnahmen, die bei einem notwendigen Austausch einer Maschine bzw. eines Moduls erforderlich sind, insbesondere Baumaßnahmen, hydraulischen Umbauten, etc.

3.4 Nicht im Leistungsumfang enthalten und vom Betreiber ggf. gesondert zu vergüten ist im Übrigen die Beseitigung von Störungen oder Schäden, die entstehen insbesondere durch

- a) unsachgemäßen Betrieb oder nicht bestimmungsgemäße Verwendung des BHKW seitens des Betreibers oder Dritter, insbesondere durch
 - I) unzulässige Betriebsweise, unsachgemäße Veränderung der Betriebsbedingungen oder des Betriebsortes, unsachgemäße Bedienung oder Behandlung,
 - II) Einbau von oder Verbinden mit nicht vom Hersteller zugelassenen Teilen,
 - III) Verwendung ungeeigneter oder unsachgemäß aufbereiteter Betriebsstoffe,
 - IV) Überbeanspruchung, Nichtbeachtung von Installations- und Wartungsvorschriften,
 - V) Eingriffe und Fehlbedienungen in das BHKW oder Installations-, Wartungs-, Instandsetzungs- und/oder Reparaturarbeiten durch den Betreiber oder einen Dritten,
 - VI) Installation, Wartung oder Betrieb des BHKW entgegen der Installations- und Wartungsanleitung des Herstellers, sonstiger Produktspezifikationen oder der Typenschildangaben oder
 - VII) bei einem Weiterbetrieb der Anlage entgegen eines anderslautenden Hinweises seitens der Aqua Energy Plus GmbH oder des Herstellers,
- b) Ursachen, die außerhalb des BHKW liegen, insbesondere wenn das BHKW folgende Störung anzeigt: Gasdruck zu tief/zu niedrig, Überspannung/Unterspannung, Frequenz und/oder Phasenausfall/Netzausfall, kein Funkkontakt, Ausfall Mobilfunknetze, nicht funktionierende Fernüberwachung,
- c) Handlungen Dritter, insbesondere durch fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen, unzulässige Eingriffe, Diebstahl und Vandalismus oder
- d) höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Explosion, Erdbeben, Hochwasser, Blitzschlag, Krieg und Unruhen.

3.5 Ein unsachgemäßer Betrieb gemäß Ziffer 3.4 liegt auch dann vor, wenn das BHKW nicht vorrangig zur Wärmeversorgung der angeschlossenen Gebäude betrieben wird oder im Jahresmittel weniger als zwei (2) Betriebsstunden pro Startanforderung erreicht werden. Der Betreiber hat durch hydraulische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Anlagenlaufzeit pro Start auch in Zeiten einer schwachen Wärmenachfrage eine (1) volle Betriebsstunde nicht unterschreitet. Sollte diese Voraussetzung durch geeignete Maßnahmen nicht erfüllt werden können, kann die Aqua Energy Plus GmbH den Vertrag mit einer Frist von drei (3) Monaten kündigen. Dieses Kündigungsrecht gilt auch bei einer Stilllegung der XRGI-Anlage für einen Zeitraum von mehr als sechs (6) Monaten.

3.6 Leistungen, die nicht von dem in diesem Vertrag festgelegten Leistungsumfang abgedeckt sind, sind vom Betreiber gesondert gemäß der jeweils gültigen Preisliste der Aqua Energy Plus GmbH zu vergüten. Dies gilt auch in Bezug auf Leistungen, die in zeitlicher Hinsicht nicht dem Leistungsumfang unterfallen, d.h. für Leistungen vor Vertragsbeginn oder nach Vertragsende.

3.7 Stellt sich im Fall einer Störungsbeseitigung am Aufstellort heraus, dass keine Störung vorlag oder die Leistungen nicht vom vereinbarten Leistungsumfang gedeckt sind, hat der Betreiber die Kosten und Auslagen für die An- und Abreise, die Arbeitszeit der Aqua Energy Plus GmbH sowie etwaige Ersatz- und Verschleißteile, die für die Störungsbeseitigung erforderlich sind, gemäß der jeweils gültigen Preisliste der Aqua Energy Plus GmbH gesondert zu vergüten.

Die Aqua Energy Plus GmbH weist insoweit darauf hin, dass insbesondere Leistungsschwankungen des BHKW gemäß den vom Hersteller vorgegebenen Toleranzen und/oder in Abhängigkeit vom Aufstellort und dessen Bedingungen (insbes. Höhe über Normalnull, Umgebungstemperatur, Abstände, Ansauglufttemperatur) keinen Mangel darstellen und nicht durch Wartungsleistungen beseitigt werden können. Dies gilt auch für die betriebsgewöhnliche Abnutzung beweglicher Teile und damit verbundene Leistungsabnahmen während der gewöhnlichen Nutzungsdauer der einzelnen Anlagenteile.

3.8 Etwaige Mängelhaftungsansprüche des Betreibers gegenüber dem Auftragnehmer aus dem Vertrag über den Erwerb des BHKW sowie Ansprüche aus der Herstellergewährleistung gegenüber dem Hersteller bleiben von diesem Vertrag unberührt.

4. Modalitäten zu den Wartungsleistungen (betrifft nicht den Vertragstyp Bronze)

- 4.1 Die Aqua Energy Plus GmbH erbringt die vereinbarten Leistungen in Bezug auf das BHKW durch geschultes und qualifiziertes Fachpersonal und gemäß der Installations- und Wartungsanleitung des Herstellers für den maßgeblichen Gerätetyp.
- 4.2 Die Aqua Energy Plus GmbH ist berechtigt, Wartungsleistungen insbesondere durch einen qualifizierten Fachhandwerker und/oder den Kundendienst des Herstellers erbringen zu lassen. Die Verantwortlichkeit der Aqua Energy Plus GmbH für die erbrachten Leistungen bleibt hierdurch unberührt. Im Fall der Erbringung von Leistungen durch Dritte informiert die Aqua Energy Plus GmbH den Betreiber hierüber rechtzeitig im Voraus.
- 4.3 Die Aqua Energy Plus GmbH und der Betreiber stimmen rechtzeitig vor dem Erreichen des nächsten Wartungsintervalls einen Wartungstermin ab. Die Aqua Energy Plus GmbH wird dem Betreiber in der Regel zwei (2) Wochen vor der beabsichtigten Wartung mehrere alternative Wartungstermine vorschlagen. Terminwünsche des Betreibers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Wartungsintervalle ergeben sich aus der Wartungsanweisung (siehe Installationsanleitung des Gerätes). Ergeben sich vergebliche Anfahrten der Aqua Energy Plus GmbH-Fachkräfte durch Verschulden des Auftraggebers, werden diese dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.
- 4.4 Grundsätzlich erhält die Aqua Energy Plus GmbH die notwendige Information zur Bestimmung der Wartungsintervalle (einschließlich der aktuellen Betriebsstunden) mittels Fernüberwachung. Die Aqua Energy Plus GmbH wird bei Verfügbarkeit der Fernüberwachung angemessene Zeit vor Erreichen des nächsten Wartungsintervalls mit dem Betreiber Kontakt zur Festlegung des Wartungstermins aufnehmen. Kann die Aqua Energy Plus GmbH den Stand der Betriebsstunden nicht ermitteln (z.B. weil die Fernüberwachung gestört ist oder war), ist der Betreiber verpflichtet, die Aqua Energy Plus GmbH zu informieren und von sich aus angemessene Zeit (ca. drei (3) bis sechs (6) Wochen) vor Erreichen des nächsten Wartungsintervalls mit der Aqua Energy Plus GmbH Kontakt zur Festlegung eines Wartungstermins aufzunehmen.
- 4.5 Die Termine für die Durchführung von Wartungen werden auf eine Zeit innerhalb der regulären Geschäftszeiten der Aqua Energy Plus GmbH festgelegt.
- 4.6 Die Aqua Energy Plus GmbH stellt die für die Erbringung ihrer Leistungen erforderlichen Messgeräte und Werkzeuge sowie Verbrauchsmaterialien für vereinbarte Reinigungstätigkeiten.
- 4.7 Die Aqua Energy Plus GmbH ist zu Teilleistungen insbesondere bei Beschaffung von Ersatzteilen und Nachholung einzelner Wartungsmaßnahmen berechtigt, es sei denn dies ist im Einzelfall für den Betreiber nicht zumutbar.
- 4.8 Es liegt im alleinigen Ermessen der Aqua Energy Plus GmbH, ob ein fehlerhaftes Teil des BHKW repariert oder ausgetauscht wird. Im Rahmen der Wartung oder Störungsbeseitigung ausgetauschte BHKW-Motoren und sonstige Teile gehen mit dem Ausbau und Austausch durch ein Ersatzteil in das Eigentum der Aqua Energy Plus GmbH über.
- 4.9 Bei Auftreten einer Störung wird die Aqua Energy Plus GmbH in der Regel innerhalb von achtundvierzig (48) Stunden im Rahmen der regulären Arbeitswoche (Montag-Freitag) die Störung im Rahmen der Fernwartung oder, sofern dies nicht möglich ist, durch den Einsatz eines Service-Technikers am vereinbarten Aufstellort untersuchen.
- 4.10 Die Frist zur Störungsuntersuchung beginnt mit Eingang der Störungsmeldung bei der Aqua Energy Plus GmbH während der regulären Geschäftszeiten. Bei Eingang außerhalb der regulären Geschäftszeiten beginnt die Frist am jeweils nächsten Arbeitstag. Störungsmeldungen sind vom Betreiber unter Angabe der Kundennummer, Seriennummer des BHKW und genauer Beschreibung der Störung an die dafür von der Aqua Energy Plus GmbH mitgeteilten Kontaktdaten abzugeben.
- 4.11 Die Frist verlängert sich entsprechend in Fällen höherer Gewalt und im Fall von Hindernissen, die die Aqua Energy Plus GmbH nicht zu vertreten hat und eine Störungsuntersuchung vorübergehend oder dauerhaft verhindern oder erheblich erschweren. Hierzu gehören insbesondere auch Zugangshindernisse zum BHKW. Die Aqua Energy Plus GmbH teilt dem Betreiber etwaige Hindernisse unverzüglich mit.
- 4.12 Die Aqua Energy Plus GmbH wird die Störung im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten sobald wie möglich beseitigen. Der Zeitraum für ggf. erforderliche Ersatz- und Verschleißteile sowie den personellen Kapazitäten der Aqua Energy Plus GmbH ab. Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, wird eine bestimmte Frist, innerhalb derer die Störungsbeseitigung durch die Aqua Energy Plus GmbH erfolgt, nicht zugesagt.
- 4.13 Der Betreiber ist nicht berechtigt, auf Kosten der Aqua Energy Plus GmbH die Wartung durch einen Dritten durchführen zu lassen. Die Aqua Energy Plus GmbH erstattet keine Kosten für Leistungen Dritter.
- 4.14 Innerhalb der Laufzeit dieses Wartungsvertrages durchgeführte Reparaturen oder der Austausch des Gerätes führen nicht zu einer Verlängerung oder zu einem Neubeginn des Vertrages oder der Mängelhaftung.

4.15 Dieser Vertrag hat zur Grundlage, dass die XRGI®-Anlage vorrangig zur Wärmeversorgung der angeschlossenen Liegenschaften eingesetzt wird und pro XRGI®-Anlage mindestens zwei Betriebsstunden pro Startanforderung im Jahresmittel erreicht wird. Durch hydraulische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Anlagenlaufzeit pro Start auch in Zeiten einer schwachen Wärmenachfrage eine Betriebsstunde nicht unterschreitet. Sollte diese Voraussetzung durch geeignete Maßnahmen nicht erfüllt werden können, kann Aqua Energy Plus GmbH den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Dieses Kündigungsrecht gilt auch bei einer Stilllegung der XRGI®-Anlage für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten.

4.16 Der Betreiber wird die XRGI®-Anlage in seine Gebäudeversicherung aufnehmen lassen.

4.17 Betriebsstoffe (außer Primärenergie und Wasser), Verschleiß- und Ersatzteile sowie Austauschaggregate dürfen nur durch Aqua Energy Plus GmbH geliefert und eingebaut werden. Sie gehen in das Eigentum des Auftraggebers über; die dafür ausgebauten Teile werden Eigentum der Aqua Energy Plus GmbH.

5. Pflichten des Betreibers

5.1 Soweit hierfür nicht die Aqua Energy Plus GmbH nach dem Vertrag zuständig ist, führt der Betreiber alle Maßnahmen zur Erstinbetriebnahme, zum Betätigen (Bedienen) und zur Instandhaltung des BHKW gemäß den Anforderungen der Installations- und Wartungsanleitung des Herstellers, dem Betriebstagebuch und Serviceheft aus.

5.2 Der Betreiber stellt sicher, dass die Bedingungen am Aufstellort des BHKW sowie die sonstigen für seinen Betrieb erforderlichen Anlagen und Anschlüsse jederzeit den Anforderungen der Installations- und Wartungsanleitung des Herstellers entsprechen. Der Betreiber stellt insbesondere auch sicher, dass Anlagenzubehör, das nicht Gegenstand dieses Vertrages, aber für den sicheren oder ordnungsgemäßen Betrieb notwendig ist, stets in einwandfreiem Zustand gehalten wird. Der Aufstellort ist sauber zu halten und Gegenstände, die nicht unmittelbar mit der BHKW-Anlage zu tun haben, werden unverzüglich entfernt. Fluchtwege sind freizuhalten und die Beschilderung und Beleuchtung muss vollständig nach den gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sein. Die gebäudetechnischen Gegebenheiten müssen den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zum Betrieb von motorischen XRGI-Anlagen entsprechen, Luftöffnungen sind freizuhalten und Kabel- und Rohrleitungen sind regelmäßig zu reinigen. Der Auftraggeber informiert die Aqua Energy Plus GmbH unverzüglich über jegliche beabsichtigte Veränderungen, die den Betrieb der XRGI-Anlage beeinflussen können. Von der Aqua-Energy-Plus GmbH nicht schriftlich gebilligte Veränderungen ergeben für die Aqua Energy Plus GmbH das Recht zur sofortigen Kündigung des bestehenden Vertrages.

5.3 Im Falle einer Inbetriebnahme der XRGI-Anlage vor Vertragsbeginn sichert der Auftraggeber Folgendes zu:

- a) Die XRGI-Anlage wurde ordnungsgemäß von einem EC Power-Partner gemäß der Installationsanleitungen und anderen technischen Dokumenten von EC Power installiert.
- b) Die XRGI-Anlage funktioniert zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages einwandfrei.
- c) Die Wartungsintervalle der XRGI-Anlage
XRGI 6: zehntausend (10.000) Betriebsstunden oder spätestens nach 2 Jahren
XRGI 9: zehntausend (10.000) Betriebsstunden oder spätestens nach 2 Jahren
XRGI 15: achttausendfünfhundert (8.500) Betriebsstunden oder spätestens nach 2 Jahren
XRGI 20: sechstausend (6.000) Betriebsstunden oder spätestens nach 2 Jahren
wurden eingehalten und die Wartungen wurden gemäß EC Power-Serviceheft (Inbetriebnahme- und Wartungsprotokoll) von einem autorisierten EC Power-Partner ordnungsgemäß durchgeführt.
- d) Die XRGI-Anlagen wurde in der EC Power-Servicedatenbank mit der korrekten Installationsadresse angemeldet und die jährliche Zahlung dafür geleistet.
- e) Für XRGI-Anlagen, die vor dem 01. August 2015 geliefert wurden: Die XRGI®-Anlage wurde mit einem Upgrade-Kit aktualisiert und einer zweiten Inbetriebnahme, die mit einem neuen Inbetriebnahme-Protokoll dokumentiert ist, unterzogen.

5.4 Unbeschadet einer eingerichteten Fernüberwachung überprüft der Betreiber den Zustand des BHKW in angemessenen Zeitabständen und informiert die Aqua Energy Plus GmbH über die hierfür vorgesehenen Kontaktwege unverzüglich über alle Ergebnisse. Dazu gehören insbesondere betriebsrelevante Daten, Auffälligkeiten (z.B. ungewöhnliche Lauf-Geräusche des Motors, Öl-Lecks), Vorkommnisse, Störungen, Schäden, Änderungen des BHKW oder Teilen davon, seiner Betriebsweise, vom Betreiber oder von Dritten eingesetzte alternative Betriebsmittel, sonstige Auffälligkeiten und besondere Beobachtungen.

5.5 Unbeschadet des vereinbarten Leistungsumfangs erbringt der Betreiber auf eigene Kosten und für die Aqua Energy Plus GmbH unentgeltlich einfache Betriebs- und Kontrolltätigkeiten und kleinere Arbeiten wie insbesondere: Kontrolle Schmierölstand, Wasserdruck, Auffüllen des Kühlwassers, Quittieren von Störmeldungen, Zurücksetzen (Reset), Neustart und Ähnliches.

5.6 Der Betreiber gestattet und ermöglicht der Aqua Energy Plus GmbH und ihren Beauftragten zu den regulären Dienstzeiten der Aqua Energy Plus GmbH und im Übrigen jederzeit, soweit dies für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlich oder zweckmäßig ist, den ungehinderten und sicheren Zugang zum BHKW am vereinbarten Aufstellort und den dazugehörigen Räumen für die Erbringung der Wartungsleistungen. Dies umfasst den Zugang zu allen relevanten Anlagenteilen und verbundenen Einrichtungen und Anschlüssen, auch soweit sie nicht Gegenstand der Leistungen, aber für die Vornahme von Leistungen nach diesem Vertrag bzw. die Prüfung der Leistungsvoraussetzungen von Bedeutung sind.

5.7 Auf Anforderung der Aqua Energy Plus GmbH ist der Betreiber außerdem verpflichtet, den Zugang gemäß Ziffer 6.5 auch außerhalb der Wartung spätestens innerhalb von zehn (10) Werktagen für die Aqua Energy Plus GmbH sowie für einen oder mehrere Vertreter des Herstellers bzw. den Lieferanten von Komponenten (z.B. Motor) zu gewähren, um die Voraussetzungen für Sachmängel- oder Garantieansprüche oder sonstige Leistungsansprüche vor Ort prüfen zu können.

5.8 Der Betreiber stellt einen Ansprechpartner (und bei dessen Abwesenheit einen Vertreter) zur Verfügung, der den Zugang zum BHKW ermöglicht, jederzeit selbst oder durch Vertreter auf das BHKW zugreifen kann, Auskunft (insbesondere telefonisch) über den Zustand des BHKW geben kann und bei Störungen kurzfristig gemäß den Weisungen der Aqua Energy Plus GmbH eingreifen oder Notfallmaßnahmen durchführen kann (z.B. Notfallo). Der Ansprechpartner und sein Vertreter müssen im notwendigen Umfang in den Betrieb der Anlage eingewiesen sein.

5.9 Der Betreiber stellt der Aqua Energy Plus GmbH für die Zwecke der Wartungs- und Instandhaltungsleistungen am vereinbarten Aufstellort des BHKW einen Stellplatz für ein Servicefahrzeug an den Anlagenräumen für die Zeit der Servicearbeiten, Wasser (insbesondere für Befüllung und Spülung), ggf. Heizungswasser (in der erforderlichen Qualität), einen Abwasseranschluss und Strom (230 V-Steckdose) kostenlos zur Verfügung. Bei fehlendem Stellplatz für ein Servicefahrzeug an den Anlagenräumen ist Aqua Energy Plus GmbH berechtigt, im Einzelfall einen Preiszuschlag in Höhe von 0,04 €/Betriebsstunde zzgl. MwSt. zum Betriebsstundenpreis abzurechnen.

5.10 Der Betreiber sichert den Zugang zur Anlage 24 Stunden / 7 Tage die Woche (rund um die Uhr) über das eigene Personal zu. Alternativ bietet die Aqua Energy Plus GmbH dem Betreiber den Einbau eines Schlüsseltresores an, zum Preis von 250,00 EUR zzgl. der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen gesetzlichen MwSt. Dieser Betrag wird dem Betreiber gesondert in Rechnung gestellt. Sollte der Einbau eines Schlüsseltresores nicht möglich oder gewünscht sein, wird in diesem Fall ein Schlüsselsatz in ausreichender Menge der Firma Aqua Energy Plus GmbH zur Verfügung gestellt und ein Schlüssel-Administration-Zuschlag in Höhe von 0,04 €/Betriebsstunde zzgl. MwSt. zum Betriebsstundenpreis abgerechnet.

5.11 Der Betreiber informiert die Aqua Energy Plus GmbH über beabsichtigte Veränderungen, die den Betrieb der XRGI®-Anlage beeinflussen können. Von der Aqua Energy Plus GmbH nicht schriftlich gebilligte Veränderungen geben Aqua Energy Plus GmbH das Recht zur sofortigen Kündigung des Vertrages.

5.12 Der Betreiber sorgt dafür, dass jedes Anlagenzubehör, das nicht zum Vertragsgegenstand gehört, jedoch für das Vertragsaggregat und dessen Betrieb von Bedeutung ist, stets in einwandfreiem Zustand gehalten wird, so dass die Funktion des Vertragsaggregates nicht beeinträchtigt wird.

5.13 Der Betreiber informiert die Aqua Energy Plus GmbH über besondere Sicherheitsvorschriften am vereinbarten Aufstellort oder den Zugängen.

5.14 Änderungen oder Verlegungen an der XRGI®-Anlage und an allen Teilen der Gebäudetechnik, die den Betrieb der XRGI®-Anlage und die Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten beeinträchtigen, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Aqua Energy Plus GmbH durchgeführt werden. Zudem sind die technischen Bestimmungen und die Betriebs- und Wartungsanleitungen gemäß XRGI®-Handbuch (insbesondere auch die Qualitätsanforderungen für Kraftstoffe und Betriebsmittel) zu beachten. Bei Nichtbeachtung der Vorgaben kann Aqua Energy Plus GmbH die Gewährleistung aus diesem Vertrag für die XRGI®-Anlage ausschließen oder die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen.

5.15 Sämtliche Mitwirkungsleistungen des Betreibers werden kostenlos erbracht. Vergebliche Aufwendungen der Aqua Energy Plus GmbH, insbesondere vergebliche Anfahrten oder sonstige vergebliche Zeitaufwände, die der Betreiber insbesondere wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten zu vertreten hat, werden von der Aqua Energy Plus GmbH gemäß der jeweils aktuellen Preisliste in Rechnung gestellt.

6. Vergütung, Abrechnung und Zahlung

6.1 Der Betreiber zahlt für alle Leistungen während der Laufzeit dieses Vertrages die in den Besonderen Vertragsbedingungen vereinbarte Vergütung je Betriebsstunde zzgl. MwSt. Die vereinbarte Vergütung je Betriebsstunde ist auf der Grundlage der vereinbarten Betriebsstunden, des gewählten Vertragstyps und der Vertragslaufzeit kalkuliert. Die Abrechnung beginnt mit dem bei der Erstinbetriebnahme des vertragsgegenständlichen BHKW bestehenden Zählerstand der Betriebsstunden ("Betriebsstunden bei Erstinbetriebnahme").

6.2 Der Betreiber ist verpflichtet, quartalsweise oder monatlich per SEPA-Bankeinzug eine Vorauszahlung für die jeweils im bevorstehenden Vertragsjahr voraussichtlich anfallenden Betriebsstunden zu leisten. Im ersten Vertragsjahr gehen die Parteien von den Betriebsstunden aus, die in den Besonderen Vertragsbedingungen genannt sind. Danach erfolgt die Vorauszahlung auf der Grundlage der Betriebsstunden des Vorjahres, sofern es in diesem Jahr keine größeren Ausfälle oder Stehzeiten gab. Bei anderen Zahlungen als SEPA (bspw. Überweisung oder Barzahlung) wird für den zusätzlichen Bearbeitungsaufwand eine Kostenpauschale von netto vierzig (40) € pro Jahr zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer mit der Jahresabrechnung erhoben.

6.3 Die Aqua Energy Plus GmbH rechnet über die tatsächlich erreichten Betriebsstunden einmal jährlich nach dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres ab. Die Abrechnung erfolgt spätestens sechs (6) Monate nach dem Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Eine etwaige Differenz zugunsten einer Partei, hat die andere Partei jeweils innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zugang der Rechnung auszugleichen. Der Ausgleich erfolgt bei einer Differenz zugunsten der Aqua Energy Plus GmbH durch Rechnungsstellung seitens der Aqua Energy Plus GmbH, im Fall einer Differenz zugunsten des Betreibers erfolgt dies im Regelfall durch Anrechnung auf die nächste Vorauszahlung, andernfalls durch Rückzahlung auf das vom Betreiber angegebene Konto.

Aqua-Energy-Plus GmbH
Kurfürstenstr. 111
10787 Berlin
Tel.: 030 202 378 520

Filiale Prenzlauer Berg
Gleimstr. 55
10437 Berlin

Filiale Mahlsdorf
Hultschiner Damm 11
12623 Berlin

Filiale Reinickendorf
Vierwaldstätter Weg 16
13407 Berlin

Geschäftsführer:
Jörg Behrendt
Amtsgericht Berlin
HRB 98265 B

6.4 Zum Zweck der Abrechnung ist die Aqua Energy Plus GmbH berechtigt, die Betriebsstunden aus dem BHKW auszulesen und eine Rechnung zu stellen. Alternativ kann die Aqua Energy Plus GmbH auch vom Betreiber das Ablesen der Betriebsstunden zum jeweiligen Stichtag und die unverzügliche Übermittlung des Werts verlangen. Die Aqua Energy Plus GmbH ist jederzeit berechtigt, die Richtigkeit der Angabe am BHKW am Aufstellort zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen.

6.5 a) Verträge vom Vertragstyp Bronze und Silber, die erst nach Inbetriebnahme abgeschlossen werden bzw. bei denen das Datum des Vertragsbeginns nach dem Inbetriebnahmedatum liegt, beginnt das Abrechnungsdatum mit dem Tag und dem Betriebsstundenstand (Betriebsstundenzähler) bei der zuletzt durchgeführten Wartung. Sollte noch keine Wartung durchgeführt worden sein, beginnt der Abrechnungszeitraum mit der erstmaligen Inbetriebnahme.

b) Sofern die XRGI®-Anlage, beim Vertragstyp Gold und Platin, vor Beginn des Servicevertrags bereits in Betrieb war, ist der Abschluss des Servicevertrages für Bestandsanlagen möglich (zu Bedingungen siehe Punkt 9.7). Nach Vertragsbeginn erhöht sich die laufende Vergütung der XRGI®-Anlage für die Leistungen von EC POWER nach folgender Maßgabe:

- I) Die Betriebsstunden zwischen Erstinbetriebnahme und Beginn des Servicevertrages werden aufgrund der damit verbundenen erhöhten Wartungsanfälligkeit der XRGI®-Anlage von EC POWER dem Auftraggeber zusätzlich einmalig gesondert berechnet. Der einmalige zusätzliche Betrag ermittelt sich aus dem in diesem Vertrag für die XRGI®-Anlage vereinbarten Betriebsstundenpreise und der bis zu Vertragsbeginn aufgelaufenen Betriebsstunden; Preisanpassungen werden berücksichtigt. Die Zahlung des zusätzlichen einmaligen Betrages ist mit Beginn des Servicevertrags fällig. Kosten, die dem Auftraggeber vor Vertragsbeginn dieses Vertrages für Wartungspakete entstanden sind, werden berücksichtigt, wenn der Nachweis zum Bezug und zur fachgerechten Erledigung der Regelwartung geführt wird.
- II) Zur Klarstellung: Die Abrechnung der Betriebsstunden zwischen Erstinbetriebnahme und Vertragsbeginn führt nicht zu einer irgendwie gearteten Haftung von EC POWER für Wartungs- oder sonstige Leistungen, die vor Vertragsbeginn an einer XRGI®-Anlage durchgeführt oder unterlassen wurden.

6.6 Maßgeblich für die Berechnung der Vergütung ist der vom Gerät angezeigte Wert, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass dieser Wert falsch ist.

6.7 Der Betreiber schuldet die Vergütung gemäß den in diesem Vertrag festgelegten Preisen und Zahlungsbedingungen. Für Leistungen, die nicht vom Leistungsumfang dieses Vertrages erfasst sind, schuldet der Betreiber die Vergütung gemäß der jeweils aktuellen Preisliste der Aqua Energy Plus GmbH zum Zeitpunkt der Leistungserbringung oder, in Ermangelung einer solchen, die übliche Vergütung.

6.8 Sofern nicht anders ausdrücklich angegeben, verstehen sich sämtliche Preisangaben in diesem Vertrag als Nettopreise und werden von der Aqua Energy Plus GmbH jeweils zzgl. der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer zum Zeitpunkt der Leistungserbringung (Stand Juni 2016: 19%) in Rechnung gestellt. Dies gilt entsprechend für sonstige Preisangaben der Aqua Energy Plus GmbH in ihren Preislisten und Angeboten.

6.9 Soweit nicht abweichend ausdrücklich vorgesehen, sind sämtliche Vergütungen innerhalb von zehn (10) Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung auf das in der Rechnung bezeichnete Konto der Aqua Energy Plus GmbH fällig (maßgeblich für die rechtzeitige Zahlung ist die Gutschrift bei der Aqua Energy Plus GmbH). Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung oder eines SEPA-Lastschriftmandats zieht die Aqua Energy Plus GmbH die Zahlung entsprechend ein.

6.10 Gerät der Betreiber mit der Zahlung der Vergütung in Verzug, kann die Aqua Energy Plus GmbH Verzugszinsen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verlangen. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden bleibt vorbehalten.

6.11 Soweit und solange der Betreiber eine fällige Vergütung trotz Mahnung nicht innerhalb von sieben (7) Tagen nach Zugang der Mahnung beim Betreiber geleistet hat, ist die Aqua Energy Plus GmbH berechtigt, ihre Leistungen zu verweigern. Zudem hat die Aqua Energy Plus GmbH in einem solchen Fall auch das Recht, zukünftige vertragsgegenständliche Leistungen nur noch gegen Vorauszahlung zu erbringen. Die gesetzlichen Bestimmungen zur Unsicherheitseinrede sowie die gesetzlichen Kündigungs- und Rücktrittsrechte der Aqua Energy Plus GmbH bleiben unberührt.

6.12 Vergütungen, die nach der jeweils aktuellen Preisliste der Aqua Energy Plus GmbH abgerechnet werden, und ggf. vom Betreiber zu erstattende Aufwendungen können sofort nach Erbringung der entsprechenden Leistungen von der Aqua Energy Plus GmbH in Rechnung gestellt werden.

7. Preisanpassung

7.1 Jede Partei kann einmal im Kalenderjahr, frühestens aber zwölf (12) Monate nach Vertragsbeginn, schriftlich eine Anpassung der vereinbarten Vergütung gemäß Ziffer 7.3 verlangen. Dem Verlangen ist die Berechnung der angepassten Vergütung beizufügen. Die entsprechend angepasste Vergütung gilt für Leistungen bzw. Betriebsstunden, die ab dem ersten vollen Kalendermonat nach Zugang des Anpassungsverlangens erbracht werden bzw. anfallen. Die Aqua Energy Plus GmbH kann für diesen Zweck vom Betreiber die Übermittlung der aktuellen Betriebsstundenzahl zum entsprechenden Anpassungsdatum verlangen.

7.2 Die jeweils andere Partei ist berechtigt, den Vertrag im Falle eines entsprechenden Anpassungsverlangens mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vergütungsanpassung zu kündigen. Die Kündigung ist innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang des Anpassungsverlangens auszuüben. Für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang der Kündigung maßgeblich. Bei einer nicht rechtzeitigen Ausübung verfällt das Kündigungsrecht.

7.3 Die Preisanpassung berechnet sich wie folgt:
 neuer Preis = alter Preis x Fa
 $Fa = (0,7 \times L_{\text{neu}} / L_{\text{alt}}) + (0,2 \times M_{\text{neu}} / M_{\text{alt}}) + (0,1 \times S_{\text{neu}} / S_{\text{alt}})$

Es bedeuten:

Alter Preis Der im Servicevertrag vereinbarte Gesamtpreis, der auf den Betriebsstundenpreis, Preiszuschläge und Preisabschlag basiert.

Fa Anpassungsfaktor von alten auf neuen Preis, der sich an der Veränderung der nachfolgenden Indices berechnet.

L Index des Statistischen Bundesamtes für tarifliche Stundenlöhne für den Wirtschaftszweig „Herstellung von elektrischen Ausrüstungen“ (WZ 2008 C27), der Fachserie 16, Reihe 4.3.
 Index $L_{\text{alt}} = 118,5$ (Durchschnittswert 2016), Basisjahr 2010

Index $L_{\text{neu}} =$ Jahresdurchschnittswert zum Anpassungszeitpunkt mit einem Zeitversatz von zwölf (12) Monaten

M Index des Statistischen Bundesamtes für „Verbrennungsmotoren und Turbinen“ (Nr. 440) der Fachserie 17, Reihe 2.
 Index $M_{\text{alt}} = 102,4$ (Durchschnittswert 2016), Basisjahr 2010

Index $M_{\text{neu}} =$ Jahresdurchschnittswert zum Anpassungszeitpunkt mit einem Zeitversatz von zwölf (12) Monaten

S Index des Statistischen Bundesamtes für Erzeugerpreise für „Schmieröl, andere Öle“ (Nr. 181) der Fachserie 17, Reihe 2.
 Index $S_{\text{alt}} = 115,0$ (Durchschnittswert 2016), Basisjahr 2010

Index $S_{\text{neu}} =$ Jahresdurchschnittswert zum Anpassungszeitpunkt mit einem Zeitversatz von zwölf (12) Monaten

Für Abrechnungszwecke wird nach DIN 1333 auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Beispiel zur Anwendung der Indices: Für die Ermittlung der Preise zum 1. Januar 2019 sind als neue Indices die Jahresdurchschnittswerte des Jahres 2017 in die Formel einzusetzen.

7.4 Im Falle gesetzlicher Änderungen während der Laufzeit dieses Vertrages, die zu Mehrkosten im Hinblick auf den Leistungsgegenstand des Vertrages führen, insbesondere durch Erhöhung oder Einführung von Abgaben auf Betriebsstoffe oder den Anforderungen an die Entsorgung von Betriebsstoffen, Ersatz- und Verschleißteilen, ist die Aqua Energy Plus GmbH berechtigt, die Mehrkosten an den Betreiber weiterzugeben.

7.5 Die gesetzlichen Bestimmungen über die Anpassung von Verträgen wegen Störung der Geschäftsgrundlage bleiben unberührt.

8. Mängelhaftung und sonstige Haftung

8.1 Die Aqua Energy Plus GmbH haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Aqua Energy Plus GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, soweit gesetzlich zulässig, im Rahmen der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung (Ziffer 8.2). Die Aqua Energy Plus GmbH haftet im Rahmen der benannten Haftpflichtversicherung außerdem für Schäden, wenn sie auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf der vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch die Aqua Energy Plus GmbH, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Rechtspositionen des Betreibers schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Betreiber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

8.2 Die Aqua Energy Plus GmbH schließt für die in Ziffer 8.1 benannte Haftung eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen ab:

Personenschäden:	EUR zwei Millionen (2.000.000,00)
Sach- und Vermögensschäden:	EUR zwei Millionen (2.000.000,00)

8.3 Die Haftung der Aqua Energy Plus GmbH für die leicht fahrlässige Verletzung einer nicht-wesentlichen Vertragspflicht ist auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung für Folgeschäden wie Produktionsausfall, entgangenen Gewinn oder entgangene Einsparungen ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

8.4 Die Haftung aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und anderer zwingender gesetzlicher Regelungen bleibt unberührt.

8.5 Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

8.6 Ansprüche des Betreibers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag verjähren nach zwölf (12) Monaten, soweit die Aqua Energy Plus GmbH nicht nach den vorstehenden Bestimmungen unbegrenzt haftet.

8.7 Der Austausch von Teilen des BHKW auf Grund dieses Vertrages führt nicht zu einer Verlängerung oder dem Neubeginn der gesetzlichen Gewährleistungsfristen.

9. Beginn, Laufzeit und Kündigung

9.1 Der Vertrag tritt zum Datum des vereinbarten Vertragsbeginns oder, sofern der Vertragsbeginn nicht ausdrücklich vereinbart ist, mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft, jedoch nicht vor Erstinbetriebnahme des BHKW.

9.2 Sofern die XRGI-Anlage vor Vertragsbeginn des Anlagenvertrages bereits in Betrieb war, ist der Abschluss des Vertrages zur Serviceunterstützung für Bestandsanlagen (Altanlagen) möglich, sofern die XRGI-Anlage mit einem Upgrade-Kit aktualisiert und dann neu in Betrieb genommen wurde. Dieses vorausgesetzt, erhöht sich die laufende Vergütung der ertüchtigten XRGI-Anlage für die Leistungen der Aqua Energie Plus GmbH nach Vertragsbeginn nach folgender Maßgabe: Die Betriebsstunden zwischen Inbetriebnahme und Vertragsbeginn des Anlagenvertrages werden aufgrund der damit verbundenen erhöhten Wartungsanfälligkeit der XRGI-Anlage von der Aqua Energy Plus GmbH einmalig gesondert berechnet. Der einmalige zusätzliche Betrag ermittelt sich aus dem in diesem Vertrag für die XRGI-Anlage vereinbarten Preis und der bis zu Vertragsbeginn aufgelaufenen Betriebsstunden; Preisanpassungen werden berücksichtigt. Die Zahlung des zusätzlichen einmaligen Betrages ist mit Vertragsbeginn des Anlagenvertrages fällig. Kosten, die dem Auftraggeber vor Vertragsbeginn dieses Vertrages für Wartungspakete entstanden sind, werden berücksichtigt, wenn der Nachweis zum Bezug und zur fachgerechten Erledigung der Regelwartung geführt wird. Die Abrechnung der Betriebsstunden zwischen Inbetriebnahme und Vertragsbeginn führt nicht zu einer irgendwie gearteten Haftung der Aqua Energy Plus GmbH für Wartungs- oder sonstige Leistungen, die vor Vertragsbeginn an der XRGI-Anlage durchgeführt oder unterlassen wurden.

9.3 Verträge vom Vertragstyp Bronze, Silber oder Gold enden nach einer Vertragslaufzeit von zehn (10) Jahren oder sechzigtausend (60.000) Betriebsstunden. Maßgeblich ist das früher eintretende Ereignis. Verträge vom Vertragstyp Platin enden prinzipiell nach zehn (10) Jahren.

9.4 Der Vertrag endet bei Ablauf der vereinbarten Zahl von Betriebsstunden oder dem Erreichen der Höchstlaufzeit automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Anschlussleistungen sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Vertrages und ggf. gesondert zu vereinbaren. Sofern der Auftraggeber eine Verlängerung wünscht, muss er dies bis spätestens drei (3) Monate vor Ende der Vertragslaufzeit der Aqua Energy Plus GmbH unter Angabe der gewünschten Vertragsdauer schriftlich anzeigen. Der Aqua Energy Plus GmbH steht es frei, das Verlängerungsangebot des Auftraggebers zu den alten Vertragskonditionen anzunehmen oder dem Auftraggeber neue Vertragskonditionen anzubieten.

9.5 Beide Vertragsparteien sind berechtigt, diesen Vertrag mit seinen Rechten und Pflichten auf ein/e andere/s Einrichtung/Unternehmen zu übertragen. Einer solchen Übertragung kann vom jeweils anderen Vertragspartner nur widersprochen werden, wenn erhebliche Zweifel an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des neuen Vertragspartners bestehen.

9.6 Das Recht jeder Partei zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt.

9.7 Ein wichtiger Grund liegt für die Aqua Energy Plus GmbH insbesondere vor:

- a) bei Zahlungsverzug des Betreibers,
- b) bei einem Wechsel des Eigentums am BHKW,
- c) bei technischen Änderungen oder einer Verlegung des BHKW an einen anderen Ort als denjenigen zum Zeitpunkt der Erstinbetriebnahme, sofern die Aqua Energy Plus GmbH der Änderung oder Verlegung vorher nicht schriftlich zugestimmt hat,
- d) bei vorsätzlichen oder fahrlässig falschen Angaben des Betreibers hinsichtlich der Betriebsstundenzahl des BHKW,
- e) im Fall der Umgehung, Beeinflussung oder sonstigen Manipulation der Messeinrichtungen für die Betriebsstundenzahl durch den Betreiber,
- f) wenn der Betreiber seine Zahlungen einstellt oder in Vermögensverfall gerät,
- g) über das Vermögen des Betreibers ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird,
- h) in den sonstigen, in diesem Vertrag vorgesehenen Fällen.

9.8 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

9.9 Die Aqua Energy Plus GmbH behält sich im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund durch die Aqua Energy Plus GmbH vor, Ersatz wegen der vorzeitigen Beendigung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geltend zu machen.

9.10 Der Betreiber informiert die Aqua Energy Plus GmbH über beabsichtigte Veränderungen, die den Betrieb der XRGI®-Anlage beeinflussen können. Von der Aqua Energy Plus GmbH nicht schriftlich gebilligte Veränderungen geben der Aqua Energy Plus GmbH das Recht zur sofortigen Kündigung des Vertrages.

10. Informationsbereitstellung und Datenschutz

10.1 Der Betreiber willigt darin ein, dass Daten zur Verwaltung dieses Vertrags, Daten und Informationen über die Durchführung von Wartungsleistungen und die Betriebsdaten des BHKW von der Aqua Energy Plus GmbH im Rahmen der Leistungserbringung, der Diagnose am BHKW oder durch Übermittlung im Rahmen der Fernübertragung (einschließlich insbesondere Betriebsstatus, An-/Ausschaltung, Verbrauch, Fehlermeldung, Fehleranzeige, Standby-Modus) von der Aqua Energy Plus GmbH erhoben und von ihr für die Zwecke der Vertragsdurchführung

verarbeitet werden dürfen. Dies umfasst auch die Verarbeitung im Auftrag der Aqua Energy Plus GmbH durch den Hersteller des BHKW und beauftragte Dritte. Die Aqua Energy Plus GmbH ist außerdem berechtigt, Daten und Informationen über den Standort des BHKW, über Wartungsleistungen und Betriebs- und Diagnosedaten an den Hersteller, mit dem Hersteller verbundene Unternehmen, Hersteller von Komponenten und/oder mit der Leistungserbringung beauftragte Dritte zu übermitteln, um diese für die Dauer und Zwecke dieses Vertrages sowie für die Prüfung von Leistungspflichten der betreffenden Unternehmen zu speichern und zu verarbeiten.

10.2 Der Hersteller des BHKW ist außerdem berechtigt, Daten in anonymisierter oder aggregierter Form für statistische Zwecke, Zwecke der Marktforschung sowie der Forschung und Entwicklung zu nutzen, insbesondere um die Produkte und Leistungen des Herstellers zu verbessern und zu vertreiben.

10.3 Soweit die Einwilligung personenbezogene Daten betrifft, kann der Betreiber die Einwilligung in der Nutzung ganz oder teilweise für die Zukunft durch schriftliche Erklärung gegenüber der Aqua Energy Plus GmbH widerrufen. Die Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, insbesondere zur Durchführung des Vertrages, bleibt hiervon unberührt. Unberührt bleiben auch die übrigen Pflichten des Betreibers. Für den Fall des Widerrufs ist die Aqua Energy Plus GmbH berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, es sei denn die Leistungserbringung durch die Aqua Energy Plus GmbH wird durch den Widerruf nicht erschwert.

10.4 Der Betreiber kann nach Maßgabe der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen Zugang zu personenbezogenen Daten sowie die Korrektur, Änderung, Löschung oder Sperrung ebendieser verlangen.

11. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Betreiber kann nur mit unstreitigen, rechtskräftig festgestellten oder von der Aqua Energy Plus GmbH anerkannten Gegenansprüchen und im Übrigen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aufrechnen. Der Betreiber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus diesem Vertrag beruht.

12. Versicherung

Der Betreiber nimmt das BHKW auf eigene Kosten in seine Gebäudeversicherung auf. Eine Versicherung des BHKW durch die Aqua Energy Plus GmbH erfolgt nicht.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Für die Erbringung der Leistungen nach dem Vertrag gelten ausschließlich die Bestimmungen der Besonderen und Allgemeinen Vertragsbedingungen und der übrigen Bestandteile dieses Vertrages. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Betreibers gelten nicht, es sei denn die Aqua Energy Plus GmbH hat ausdrücklich und schriftlich deren Geltung zugestimmt. Auch wenn die Aqua Energy Plus GmbH in Kenntnis von allgemeinen Geschäftsbedingungen des Betreibers die Leistung an den Betreiber vorbehaltlos ausführt, gelten ausschließlich die Bestimmungen dieses Vertrages.

13.2 Der Vertrag enthält alle Abreden der Parteien zum Vertragsgegenstand. Mündliche oder schriftliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

13.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt im Falle von Lücken.

13.4 Beide Vertragsparteien sind berechtigt, diesen Vertrag mit seinen Rechten und Pflichten auf ein/e andere/s Einrichtung/Unternehmen zu übertragen. Einer solchen Übertragung kann vom jeweils anderen Vertragspartner nur widersprochen werden, wenn erhebliche Zweifel an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des neuen Vertragspartners bestehen.

13.5 Sofern der Betreiber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder des öffentlich rechtlichen Sondervermögens ist, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz der Aqua Energy Plus GmbH vereinbart. Ist der Betreiber Verbraucher, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Für den Betreiber/Auftraggeber:

Für die Aqua Energy Plus GmbH:

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift

Name in Druckbuchstaben

Aqua-Energy-Plus GmbH
Kurfürstenstr. 111
10787 Berlin
Tel.: 030 202 378 520

Filiale Prenzlauer Berg
Gleimstr. 55
10437 Berlin

Filiale Mahlsdorf
Hultschiner Damm 11
12623 Berlin

Name in Druckbuchstaben

Filiale Reinickendorf
Vierwaldstätter Weg 16
13407 Berlin

Geschäftsführer:
Jörg Behrendt
Amtsgericht Berlin
HRB 98265 B

Anlage 1: Preisblatt Wartungsverträge

Voraussetzung für die ausgewiesenen Preise ist stets eine ordnungsgemäße Einbindung der XRGI-Anlage nach den Vorgaben der Installationsanleitung von EC Power.

		Preis	Vertrag	Vertrag	Vertrag	Vertrag
			Bronze	Silber	Gold	Platin
Anlagen	XRGI 6	€/Bh	0,06	0,19	0,41	0,68
	XRGI 9	€/Bh	0,06	0,20	0,42	0,72
	XRGI 15	€/Bh	0,06	0,21	0,44	0,74
	XRGI 20	€/Bh	0,06	0,28	0,51	0,83
	Behörden-Administration	€/Bh	0,02	0,02	0,02	0,02
	erschwerter Zugang	€/Bh	-	0,08	0,08	0,08
	erschwertes Parken	€/Bh	-	0,04	0,04	0,04
	Schlüssel-Administration	€/Bh	-	0,04	0,04	0,04
Rabatte	XRGI-Anlagen Parallelbetrieb	€/Bh	-	-0,025	-0,025	-0,025

Preisblatt Wartungsverträge – Jährlicher Mindestbetrag

Voraussetzung für die ausgewiesenen Preise ist stets eine ordnungsgemäße Einbindung der XRGI-Anlage nach den Vorgaben der Installationsanleitung von EC Power.

		Preis je Jahr	Vertrag	Vertrag	Vertrag	Vertrag
			Bronze	Silber	Gold	Platin
Anlagen	XRGI 6	€	300	950	2.050	3.400
	XRGI 9	€	300	1.000	2.100	3.600
	XRGI 15	€	255	892,50	1.870	3.145
	XRGI 20	€	180	840	1.530	2.490

Anlage 2: Einzugsermächtigung / SEPA-Lastschriftmandat

SEPA-Basis-Lastschriftmandat (SEPA Direct Debit Mandate)
für SEPA-Basis-Lastschriftverfahren/SEPA Core Direct Debit Scheme

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers (Gläubiger)

AQUA-ENERGY-PLUS GMBH
EC POWER Premium Partner
Kurfürstenstraße 111
10787 Berlin

**Wiederkehrende Zahlungen/
Recurrent Payments**

[Gläubiger-Identifikationsnummer (CI/Creditor Identifier)]
DE7ZZZ00001281207

[Mandatsreferenz]

SEPA-Basis-Lastschriftmandat

Ich/Wir ermächtige(n)

[Name des Zahlungsempfängers]
Aqua-Energy-Plus GmbH

Zahlungen von meinem/unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von

[Name des Zahlungsempfängers]
Aqua-Energy-Plus GmbH

auf mein/unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber / Zahlungspflichtiger (Vorname, Name, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Kreditinstitut

BIC¹

IBAN

DE

¹ Hinweis: Ab 01.02.2014 kann die Angabe des BIC entfallen, wenn die IBAN mit DE beginnt.

Ort, Datum

Unterschrift (Zahlungspflichtiger)